

Aufgrund der §§ 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der §§ 79 ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 22.04.2009 hat die Versammlungsversammlung am 08. März 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

	§ 1	
Der Haushaltsplan wird festgesetzt		
1. im Ergebnishaushalt mit dem		
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von		342.900,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von		342.900,00 €
Ordentliches Ergebnis		0,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von		0,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von		0,00 €
Sonderergebnis		0,00 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis		0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von		188.305,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von		227.400,00 €
Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts		-39.095,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		1.750.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		1.400.000,00 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit		350.000,00 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss		310.905,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		237.500,00 €
Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit		-237.500,00 €
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands		
Saldo des Finanzhaushalts		73.405,00 €
	§ 2	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf		
		0,00 €
	§ 3	
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf		
		0,00 €
	§ 4	
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf		
		100.000,00 €
	§ 5	
Die Aufwandsumlage wird gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung festgesetzt auf		
		172.305,00 €
Davon entfallen auf die		
Stadt Buchen		103.383,00 €
Gemeinde Limbach		34.461,00 €
Gemeinde Mudau		34.461,00 €
	§ 6	
Die Investitionsumlage wird gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung festgesetzt auf		
		1.000.000,00 €
Davon entfallen auf die		
Stadt Buchen		600.000,00 €
Gemeinde Limbach		200.000,00 €
Gemeinde Mudau		200.000,00 €

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist vollzugsreif. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 26. Juli 2022 den Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 100.000 € gem. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt, sowie die Gesetzmäßigkeit gem. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO vom 29. August bis einschließlich 06. September 2022 im Bürgermeisteramt Buchen, Fachbereich 2, Zimmer 20, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odw.), während der Dienststunden öffentlich aus. Die Bekanntmachung ist gemäß § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Stadt Buchen (Odw.) unter www.buchen.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen.html veröffentlicht.